



Bergrettung wider Willen

Völlig überforderte Klettersteiggeher, besonders leichtsinnige Winterwanderer und betrunkene Bergsteiger: Manchmal müssen Wanderer und Bergsportler zur Rettung regelrecht gezwungen werden. Aber ist das rechtlich überhaupt möglich?

Von Nik Burger

Zwangsrettung bedeutet im Ergebnis Rettung gegen den Willen des Betroffenen, mithin im strafrechtlichen Sinn insbesondere Nötigung und Freiheitsberaubung, gegebenenfalls auch Körperverletzung (Gewaltanwendung bis hin zu invasiven Eingriffen zur Medikamentengabe). Die Thematik "Zwangsrettung" ist präsent und virulent, vor allem unter Landrettungsbedingungen im Tal, wenn ein Hilfsbedürftiger die ärztliche Behandlung und die Einlieferung in die Klinik verweigert. Mitunter werden Retter und Rettungsmittel unnötig lang gebunden und Folgeeinsätze verzögert. Am Berg ist die Lage komplexer: Polizeikräfte sind selten vor Ort und die Eigengefährdung ist oft gelände- und witterungsbedingt hoch. Hinzu kommt: Alpinismus und Risiko waren nie Gegensätze: "Der Tod als Seilgefährte" umschreibt nicht mehr nur literarisch das erlaubte Risiko. Auch das Recht stützt die Freiheit zum Handeln. Das wissen insbesondere Alpinisten und fragen bisweilen: Risiko, warum nicht?²

26. Dezember 2019, 2. Weihnachtsfeiertag: Gegen 00:50 Uhr wird die Bergwacht Ramsau bei widrigsten Wetterverhältnissen, Neuschnee und erheblicher Lawinengefahr (Warnstufe 3) alarmiert. Drei Wanderer aus München beabsichtigen, trotz des vorhergesagten schlechten Wetters und bei erkennbar zunehmender Lawinengefahr (Prognose zu 4) ohne Skier oder Schneeschuhe zum Winterraum des Watzmannhauses aufzusteigen. Nach stundenlangem Aufstieg müssen sie im steileren Gelände zwischen Falzalm und Watzmannhaus erschöpft umkehren; sie retten sich nach fast elf Stunden Marsch in einen offenen Stall einer nicht bewirtschafteten Alm auf 1.615 Metern Höhe und setzen einen Notruf ab. Die Retter stellen nach mühsamem Anstieg an der Einsatzstelle fest, dass einer der drei Männer in einem kritischen Zustand ist und rasch liegend abtransportiert werden muss. Für Unmut sorgt eine unangenehme Diskussion mit dem faktischen Führer des Trios, der vor Ort zunächst die Hilfe der Bergwacht ablehnt und nicht mit absteigen will, da das Abenteuer aus seiner Sicht nur aufgrund seiner beiden erschöpften Begleiter gescheitert sei. Der Mann gibt an, dass er im Stallraum weiter übernachten wolle. Letztendlich kann ihn die Bergwacht aber mit Nachdruck überreden, mit ins Tal abzusteigen.

Diese Rettung am Watzmann-Hocheck sorgte für mediale Aufregung. So fragte der Bayerische Rundfunk einen Tag nach dem Einsatz "Darf die Bergwacht Menschen zum Umkehren zwingen?" und berief sich auf zahlreiche einschlägige Diskussionsbeiträge in den sozialen Netzwerken und in den Kommentarspalten des Rundfunks. Der Beitrag kommt in allgemein gehaltener Form zu dem Ergebnis, dass es keinen rechtlichen Rettungszwang in Deutschland gebe. In begründeten Fällen könne allerdings der Betroffene auch gegen seinen Willen in eine Klinik eingewiesen werden, notfalls müsse die Polizei Zwangsmaßnahmen ergreifen.

In der Bergrettung ist die Thematik kein Einzelfall. Alleine aus dem Berchtesgadener Land lassen sich drei weitere Beispiele anführen.

August 2018, Hochstaufen, Pidinger Klettersteig: Ein Notruf, da eine Frau die letzten 100 Höhenmeter wohl nach glimpflicheren Stürzen ins Klettersteigset bis zum Ausstieg des Klettersteigs nicht mehr schafft. Christoph 14 fliegt zwei Bergretter zum Gipfel. Von dort aus steigen die Bergretter ab, seilen sich zur erschöpften Frau, untersuchen sie und führen sie seilgesichert bis zum Ausstieg. Die Urlauberin ist zwar von mehreren leichten Stürzen aufgeschürft, aber offenbar nicht ernsthaft verletzt. Der Rettungshubschrauber bleibt gebunden und wartet. Retter und Gerettete erreichen die Gipfelwiese. Die Frau verweigert einen Abtransport per Hubschrauber wie auch eine weitere medizinische Versorgung und signalisiert, zu Fuß abzusteigen. Christoph 14 und die Bergretter ziehen ab.

■ Juni 2017, Berchtesgaden: Bekannte alarmieren bei aufziehendem Unwetter über abgängige Bergsteiger. Die jungen Männer können zunächst von den Einsatzkräften über das Handy erreicht werden, verweigern aber sodann jegliche Hilfe und geben bewusst ihren Standort nicht preis. Die Zeit verrinnt. Drei Stunden später alarmiert die Gruppe dann selbst aus besonderer Notlage, kann geortet und gerettet werden. Zwei junge Männer sind verletzt und einer psychisch aufgelöst.

■ Oktober 2014, Hochstaufen: Wanderer beobachten und melden einen Absturz. Kurz darauf ruft ein betrunkener Mann per Handy in der Leitstelle an, dass er vermutlich der Gesuchte sei, aber eigentlich nur eine Abkürzung über das Geröllfeld genommen habe und keine Hilfe brauche. Der Mann bedarf aber offensichtlich der Hilfe, hat bereits mehrere Schürfwunden und kann nicht mehr sicher absteigen. Er verweigert weiterhin jede Hilfe, auch gegenüber einem Bergretter, der privat unterwegs ist. Die Polizei ergreift die Initiative und geht dem Betrunkenen entgegen, damit er trotz seines Rausches sicher ins Tal kommt.

¹ Walter Pause, Der Tod als Seilgefährte, Knauer Verlag, 1977.

² Hierzu bereits Burger, Risiko, warum nicht?, in bergundsteigen 2/2011, S. 30 ff.

³ https://www.br.de/nachrichten/bayern/darf-die-bergwacht-menschen-zum-umkehren-zwingen,RlqqbKo

Wie sind die Fälle juristisch zu analysieren? Und noch wichtiger: Wie haben Retter sich richtig zu verhalten?

Von den Rechtsgebieten sind zu unterscheiden das Rettungsdienstrecht (Aufgabe und Befugnisse der Bergretter), das polizeiliche Sicherheitsrecht (Platzverweis; Schutzgewahrsam; Sicherheitsgewahrsam), das zivile und öffentliche Unterbringungsrecht (Vorführung bezüglich Einweisung in eine Fachklinik), das Strafrecht (Strafbarkeit des Retters wegen Freiheitsberaubung, Nötigung oder Körperverletzung) und das Zivilrecht (Einwilligung als Voraussetzung einer ärztlichen Behandlung; Haftung, Schadensersatz).

Der erste Blick gilt dem einschlägigen Rettungsdienstgesetz. Was ist geregelt? Weswegen wird mit welchem Auftrag alarmiert? Denn nur in dem gesetzlichen und vertraglichen Rahmen bewegen sich die (Garanten-)Pflichten der Retter⁴. Ein Gesetz gibt in Bayern diesen Rahmen vor: "Berg- und Höhlenrettung ist die Rettung verletzter, erkrankter oder hilfloser Personen aus Gefahrenlagen im Gebirge, im unwegsamen Gelände und in Höhlen, die Beförderung dieser Personen bis zu einer Stelle, die zu deren Übergabe an den Land- oder Luftrettungsdienst geeignet ist, …, sowie die medizinische Versorgung dieser Personen am Einsatzort und während der Beföderung"5, also:

- Rettung aus Gefahrenlage,
- Beförderung und
- I medizinische Versorgung.

Rettung aus Gefahrenlage und Beförderung ohne wirksames Einverständnis und gegen den Willen des Betroffenen ist grundsätzlich Freiheitsberaubung, Nötigung und gegebenenfalls bei Gewaltanwendung oder Medikamentengabe ohne Einwilligung auch Körperverletzung⁶. Für den Bereich der Behandlungs- und Transportverweigerung gilt rechtlich: Der Betroffene muss, sofern er einwilligungsfähig ist, in den Transport einwilligen. Entscheidend ist dabei der Wille, nicht das Wohl des Betroffenen. Diese Autonomie des Willens ist in der Verfassung verankert, Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), und wird in der Rechtspraxis stetig und erheblich aufgewertet. Jeder Mensch ist danach grundsätzlich frei, über den Umgang mit seiner Gesundheit und auch seinem Tod nach eigenen Vorstellungen zu entscheiden, sofern nicht Rechte Dritter betroffen werden⁷. Das Selbstbestimmungsrecht greift dabei auch bei alpinen Entscheidungen, die aus objektiver Sicht unvernünftig sind/erscheinen und das Leben beenden können, und setzt Maßstäbe für Rettungssituationen und Rettungsmaßnahmen am Berg. Der Bergsteiger darf unvernünftig und unbelehrbar sein, sofern er seinen Willen (noch) frei bestimmen kann und andere nicht gefährdet. Wann ist mein Wille frei? Dann, wenn ich Art, Bedeutung und Tragweite (auch Risiken) meiner Handlungen und Entscheidungen erfassen und meinen Willen hiernach bestimmen kann⁸.

Aber es gilt auch: Retter sind im Einsatz gesetzliche Garanten, Beschützergaranten, im strafrechtlichen⁹ wie auch haftungsrechtlichen Sinne. Sie übernehmen bei Alarmierung und tatsächlicher Übernahme des Einsatzes sowohl als Einsatzleiter als auch als



Einsatz am Hohen Göll im Bereich des Großen Trichters.

aktive Einsatzkraft vor Ort eine Schutzfunktion und sind rechtlich verpflichtet, eine Person oder einen Patienten vor solchen Schäden zu bewahren, deren Vermeidung innerhalb des Einsatzbereiches möglich ist10. Bei besonderen Einsatzlagen entsteht mithin ein Zielkonflikt zwischen der Garantenpflicht des Retters und dem Selbstbestimmungsrecht und der allgemeinen Handlungsfreiheit des sich Gefährdenden. Hinzu kommt, dass die Retter- und damit Garantenpflichten nicht auf einzelne Mitglieder einer Gefahrengemeinschaft (Gruppe) beschränkt werden können, wenn es sich um Einsätze in anspruchsvollem Gelände oder unter schwierigen Witterungsbedingungen handelt. Meldebilder sind oft subjektiv geprägt, unvollständig und entsprechen oft nicht der tatsächlichen und auch dynamischen Lage vor Ort. Das strategische und operative (auch logistische) Vorgehen bei schwierigen Einsatzbedingungen muss vernünftigerweise auf der Grundlage der gemeldeten Personenanzahl, als der Gruppe, erfolgen.

Die Problematik: Nicht das Rettungsdienstrecht, sondern das Polizeirecht eröffnet Zwangsbefugnisse, eine Person aus einem Gefährdungsbereich zu schaffen. Vorrangige Befugnisnorm der Polizeibeamten ist die Platzverweisung, in Bayern Art. 16 Polizeiaufgabengesetz (PAG). Der Platzverweis ist ein verfassungsrechtlich zulässiger Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Bewegungsfreiheit¹¹. Maßgeblich ist die Notwendigkeit der Gefahrenabwehr, wobei im alpinen Gelände wegen der örtlich oftmals übergreifenden Gefährdungslage grundsätzlich auch die Richtung des Entfernens vorgegeben und mit unmittelbarem Zwang sodann durchgesetzt werden kann¹². Bildgewaltiges Beispiel aus der Praxis des Berchtesgadener Landes vom 28. Januar 2017: Eine Person bricht im noch nicht tragfähigen Eis des Königssees ein. Es befinden sich noch rund hundert Menschen auf dem Eis, darunter auch Kleinkinder. Warnhinweise der Wasserwacht werden ignoriert. Es folgen Platzverweise in Form eines allgemeinen Betretungsverbotes durch die Polizei (Lautsprecherdurchsagen über Polizeihubschrauber)13. Die Eingriffsmaßnahmen stehen dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Polizei und unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Für den Bergretter gilt: Es gibt keine entsprechende (hilfsweise) Anwendung des Polizeirechts. Aber es gibt eine Norm, wonach gerechtfertigt ist, wer in Kenntnis einer Notstandslage ein Interesse (Freiheit, körperliche Unversehrtheit) eines Dritten schädigt, um ein wesentlich überwiegendes eigenes oder fremdes Interesse zu erhalten. Die Rechtsgüter sind abzuwägen (z. B. Leben der Retter versus Freiheitseinschränkung des sich Weigernden) und die Notstandshandlung muss ein angemessenes Mittel sein, die Gefahr abzuwenden. Die Norm ist im Strafgesetzbuch (StGB) verankert, § 34 StGB, und ist dogmatisch keine Eingriffsbefugnis-Norm¹⁴, sondern lediglich ein Rechtfertigungsgrund. Die Gefahr für das Leben oder für schwerwiegende Körperschäden des sich Weigernden oder/und der Retter muss nach den konkreten tatsächlichen Umständen vor Ort wahrscheinlich, also konkret und zeitlich absehbar sein¹⁵. Der Schlüssel, um die Thematik Zwangsrettung für den Bergretter praktikabel handzuhaben, liegt in der Kombination der zwei Fragen:

■ Besteht eine erhebliche Eigengefährdung des sich Weigernden? I Wird die Entscheidung des sich weigernden Gefährdenden eigenverantwortlich in freier Willensbestimmung getroffen?

Somit ergeben sich vier Fallgruppen:

Erhebliche Eigengefährdung und fehlende Eigenverantwortlichkeit des sich Weigernden

I Zunächst gilt das Arbeitsschutzgesetz. Es verpflichtet den Einsatzleiter, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Retter sicherzustellen. Damit hat er die Pflicht, erhebliche Gesundheitsund Lebensgefahren von seinen eingesetzten Rettern abzuwenden¹⁶. Besteht bereits bei erster Lagebeurteilung eine erhebliche Eigengefährdung der Retter und kann diese durch Schutzmaßnahmen nicht reduziert werden, wird (zunächst) die Einsatzstelle gemieden. Die Thematik Zwangsrettung stellt sich (noch) nicht.

- § 630d Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Zwangsbehandlung setzt nach dem Gesetz unter anderem neben der Selbstgefährdung voraus, dass der Betroffene
- 7 Vgl. neulich: BVerfG NJW 2020, 905 (906 ff). BGH NJW 2019, 3089 (3090). Bereits Burger, Risiko, warum nicht?, in bergundsteigen 2/11, S. 30 ff.
- ^e BeckOGK/U. Walter, 15.3.2020, BGB § 630d Rn 5. Straf- und zivilrechtlich werden die Fragen der Eigenverantwortlichkeit mit den Rechtsbegriffen eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Handeln auf eigene Gefahr umschrieben, vgl. Burger, bergundsteigen 2/2011, S. 30 ff, Burger SpuRl 4/2007, 149 ff, ebenso in: Sicherheit im Bergland, 2011, 74 ff. Fischer, StGB, 65. Auflage, § 13 Rn 36. Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des
- Deutschen Alpenvereins, S. 167 ff. BGH NJW 2016, 406. Zum zivilrechtlichen Handeln auf eigene Gefahr: Burger, SpuRt 5/2007 S. 192 ff. Elesenswert Weber BtmG, 5. Auflage 2017, § 30 Rn 227-233 mwN. Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 13 Rn 36 ff. Spickhoff/Knauer/Brose, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018, StGB §§ 211, 212 Rn 7 ff.
- ¹¹ Art. 16 PAG entspricht in verfassungskonformer Weise dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG, Schmidbauer/Steiner/Schmidbauer,
- ² Vgl. zum Meinungsstand Schmidbauer/Steiner/Schmidbauer PAG Art. 16 Rn 26. Eine "kettenweise" Platzverweisung
- ist nicht notwendig, vgl. Becker/Heckmann/ Manssen/Kempen, Öffentliches Recht in Bayern, 7. Auflage 2017,3. Teil, Rn 350.
- ¹³ https://www.kvberchtesgaden.brk.de/brk-bgl/aktuelles/10333-28-01-2017-aelterer-mann-bricht-im-zugefrorenen-koenigssee-ein.html).
- ¹⁴ Kein formelles Gesetz im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz, wonach jede Freiheitseinschränkung dem Gesetzesvorbehalt unterliegt. ¹⁵ Aus einer objektivierten Ex-ante Perspektive, vgl. BeckOK StGB/Momsen/Savic, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 34 Rn 4. Wohl ebenso

Komplexer ist die Lage, wenn Retter bereits den Einsatzort erreicht haben, die Gefährdungslage zunimmt, und sie eine Person nicht zurücklassen wollen. Wenn davon auszugehen ist, dass der sich Weigernde seelisch, geistig oder körperlich bedingt keinen freien Willen bestimmen kann, ist es eine Frage der Zumutbarkeit und der Verhältnismäßigkeit, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen und gemeinsam abzurücken oder auszufliegen. Klar ist, dass das Rettungsdienstgesetz keine Gewaltbefugnisse für Zwangsmaßnahmen verleiht und nur der Rechtfertigungsgrund des allgemeinen Strafrechts gemäß § 34 StGB greift. Erforderlich ist danach eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib oder Leben des zu Rettenden oder der Retter, und eine umfassende Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und der drohenden Gefahren¹⁷. Wichtig ist, zunächst Polizeikräfte nachzufordern, die dann auch unmittelbaren Zwang anwenden könnten. Eine Delegation der Gewaltbefugnisse von Polizeibeamten im Tal über Funk an die Retter ist nicht zulässig.

2

Erhebliche Eigengefährdung und Eigenverantwortlichkeit des sich Weigernden

Ist wegen konkreter erheblicher Eigengefährdung der Retter ein Vorrücken zur Einsatzstelle nicht angezeigt, erübrigt sich wiederum zunächst schon faktisch die Frage der Zwangsrettung.

Lehnt der sich Gefährdende eigenverantwortlich eine Rettung ab, ist die Lage eindeutig, sofern der geäußerte Wille tragfähig ist und keine Hoffnung auf einen Zuspruch mehr besteht¹⁸. Die Retter rücken ab. Knackpunkt ist freilich, ob Eigenverantwortlichkeit vorliegt. Hierbei wäre dogmatisch zwischen Straf- und Zivilrecht zu unterscheiden. Im Ergebnis geht es aber übergreifend um die Frage, ob bei dem sich Weigernden Risikokenntnis und Sachkenntnis der alpinen Gefahren und Gegebenheiten vorhanden ist, und ob er diesen Einsichten entsprechend mit freiem Willen handeln kann. Die Frage der freien Willensbestimmung oder der Einsichtsfähigkeit setzt in gerichtlichen Verfahren regelmäßig ein Experten-Gutachten voraus. In der Felswand oder im lawinengefährdeten Gebiet ist häufig aber kein Arzt direkt vor Ort. Was tun?



Die Bergwacht im Einsatz während der Pandemie.

Der Retter – als Garant – ist nur zur Rettung im Rahmen des tatsächlich Möglichen des für ihn vor Ort und zu dieser Zeit Erkennbaren und des rechtlich Zumutbaren verpflichtet¹⁹. Da eine fachpsychiatrische Untersuchung an der Einsatzstelle nicht möglich ist und den freien Willen nicht belegen kann, obliegt es den Rettern, nach bestem Wissen und Gewissen die Situation des Betroffenen zu beurteilen²⁰. Es sollte aber versucht werden, medizinischen Sachverstand zur Einwilligungsfähigkeit – als Voraussetzung einer wirksamen Rettungsverweigerung – zumindest über Funk einzuholen. In besonderen Lagen kann bei konkreter Gefährdung der Retter auch gegen eine voll zurechnungsfähige Person entschieden werden. Ist absehbar, dass der Betroffene in Todesgefahr kommen und eine erneute Rettungsaktion erforderlich wird, so kann der Tatbestand der Fremdgefährdung der Rettungskräfte erfüllt und neben dem wohl vorrangigen Platzverweis sogar der Gewahrsam zum Schutz der Retter (Sicherungsgewahrsam)²¹ unerlässlich sein, die nicht abwarten müssen, bei erheblicher Gefahr, zum Beispiel durch Lawinen oder Unwetter, erneut auszurücken. Ist die Polizei nicht vor Ort und auch nicht über Funk erreichbar, können die Bergretter in besonders gelagerten Ausnahmefällen und nach strenger Verhältnismäßigkeitsprüfung mithin auch bei freier Willensbestimmung des Betroffenen eine Zwangsrettung begründen und selbst entscheiden, wenn damit, gleichsam als Selbstschutz, eine nicht anders abwendbare erhebliche Gefährdung der Retter vermieden werden kann.



Keine erhebliche Eigengefährdung bei fehlender Eigenverantwortlichkeit des sich Weigernden.

Wenn keine Lebensgefahr und auch keine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung für den sich Weigernden besteht oder die Gefahr durch Schutzmaßnahmen beseitigt werden kann (medizinische Versorgung, Verpflegung, geeignetes Wärme- und Wetterschutzmaterial (z. B. Notzelt) und der sich Weigernde über einen sicheren Standort im Gelände verfügt oder dorthin gebracht wird, aber von fehlender freier Willensbestimmung, mithin fehlender Risiko- und Sachkenntnis auszugehen ist, wird zunächst die Polizei gefordert sein, eine (in Zukunft) drohende Gefahr für das Rechtsgut Leib oder Leben des sich Weigernden zu verneinen oder zu bejahen²². Die Retter sollten vor Ort verbleiben und die polizeiliche Entscheidung über Funk erbitten. Es ist besser, den sich nicht mehr in freier Willensbestimmung Weigernden nicht allein zu lassen. Faustregel: Kann jemand seinen Willen nicht mehr frei bestimmen, spricht im alpinen Gelände vieles für eine Eigengefährdung (Absturzgefahr, Orientierungsverlust, Wetterumstände). Allgemeingültige vorschnelle Antworten lassen sich wegen der Komplexität der jeweiligen Situation nicht vorformulieren.

4

Keine erhebliche Eigengefährdung der Retter und Eigenverantwortlichkeit des sich Weigernden.

Entscheidet und handelt der Betroffene eigenverantwortlich, bestehen keine rechtlichen Befugnisse der Retter für Zwangsmaßnahmen. Die persönliche Entscheidung des sich Weigernden, auch wenn sie (komplett) unvernünftig erscheint, ist zu akzeptieren.



- ²⁰ BGH, NJW-RR 2014, 641. Es müssen objektivierbare, konkrete und ernsthafte Anhaltspunkte für eine erhebliche Eigengefährdung bzw. den Eintritt eines erheblichen Gesundheitsschadens festgestellt werden.
- ²² Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 PAG. Zu Strukturkriterien einer Prognoseentscheidung Schmidbauer/Steiner/Schmidbauer PAG Art. 11 Rn 32 ff. ²³ Es handelt sich dabei regelmäßig um Prognoseentscheidungen aufgrund tatsächlicher Feststellungen
- ²⁴ Klinisches Bild nach ABCDE- und SAMPLE Schemata.
- ²⁶ https://www.kvberchtesgaden.brk.de/brk-bgl/aktuelles/9013-11-10-2014-54-j%C3%A4hriger-Salzburger-st%C3%BCrzt-auf-der-Untersberg-S%C3%BCdseite-v.html ²⁷ Dort digital auch im NIDA-PAD hinterlegt mit Dokumentation der ZEK (Zwischenfälle, Ereignisse, Komplikationen) -Relevanz.



- **1)** Ist wegen konkreter erheblicher Eigengefährdung der Retter ein Vorrücken zur Einsatzstelle nicht verantwortbar, erübrigt sich die Frage der Zwangsrettung.
- **2)** Sind die Retter vor Ort, gilt es, den sich Weigernden zu überreden, seine Meinung zu ändern und gemeinsam abzurücken (Überzeugungsarbeit; Hoffnung auf Zuspruch).
- **3)** Falls dies nicht gelingt, ist eine Entscheidung der Polizei herbeizuführen, die über entsprechende Eingriffsbefugnisse verfügt.
- **4)** Sind keine Polizeikräfte vor Ort oder können Polizeikräfte nicht nachrücken, und ist eine zeitkritische Entscheidung gefordert, wird abgeklärt,
- ob eine bereits bestehende oder eine drohende Gefahr für die körperliche Unversehrtheit (Verletzung, Erkrankung, Tod) des sich Weigernden besteht, Anhaltspunkte sind der Zustand, die Fähigkeiten und die Ausrüstung des Betroffenen sowie objektive und subjektive, aktuelle und drohende Gefahren, und
- ob in der konkret-kritischen Situation nicht mehr von einer freien Willensbestimmung und Einwilligungsfähigkeit im Sinne einer Einsichts- und Handlungsfähigkeit des Betroffenen auszugehen ist. Indizien hierfür sind psychische Auffälligkeiten im Denken oder Verhalten, geistige Behinderungen, fehlende situative, örtliche oder zeitliche Orientierung, wahrnehmbarer Alkohol- oder Drogengenuss, vorangegangene Bewusstseinsstörungen (z. B. durch Unterzucker) oder gar Bewusstlosigkeit, vorangegangener Sturz aus größerer Höhe. Personen unter 14 Jahren gelten grundsätzlich als nicht einwilligungsfähig, eine Verweigerung ist nicht bindend. Werden diese Voraussetzungen kumulativ bejaht, greift für den Retter der Rechtfertigungsgrund des Notstandes gemäß § 34 StGB für eine Zwangsrettung.

- **5)** Lehnt der sich Weigernde bei Gefährdungslage eigenverantwortlich eine Rettung ab, rücken die Retter ab. Vor Abrücken der Rettungskräfte wäre idealerweise eine schriftliche Bestätigung auf Verzicht auf eine Rettung und gegebenenfalls auf eine Behandlung einzufordern, wie dies im Landrettungsdienst üblich ist, bekannt dort als Transport-Verweigerungserklärung. Erzwungen werden kann dies aber nicht. Es empfiehlt sich, in entsprechenden Situationen den Einsatz nicht zu beenden, sondern in Zeitabständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen, die zur Entscheidung des Abrückens geführt haben, insbesondere, was die Gefährdungssituation und den freien, ernsthaften und nachhaltigen Willen des Betroffenen anbelangt (Sinneswandel?).
- **6)** Fehlt es an der Selbstgefährdung, kann jemand seinen Willen aber nicht mehr frei bestimmen, spricht vieles für eine drohende Eigengefährdung, insbesondere im alpinen Gelände. Allgemeingültige vorschnelle Antworten lassen sich wegen der Komplexität der jeweiligen Situation nicht vorformulieren. Es empfiehlt sich dringend, mit den Polizeibehörden das Weitere abzustimmen.



Fazit

Die gesetzlichen Retterpflichten sind keine expliziten Gesetzesgrundlagen für eine Zwangsrettung. Gesetzesvorgaben einer "Zwangsrettung" finden sich in den einschlägigen Polizeigesetzen. Wenn Polizeibeamte nicht vor Ort sind, um zu entscheiden und unmittelbaren Zwang anzuwenden, verbleibt für den Retter nur eine Rechtfertigungsnorm, und zwar § 34 Strafgesetzbuch. Schlüsselprüfung hierbei ist neben einer konkreten Gefährdungslage, ob der Betroffene seinen Willen frei bestimmen kann, mithin eigenverantwortlich ist. So manchem Unvernünftigen ist aber deutlich vorzuhalten, dass der Retter Garant für Leben und körperliche Unversehrtheit ist. Entscheidungen sind sachgerecht und mutig zu treffen. Hierzu dient die nachfolgende Matrix. Zögern kann Rettungskräfte und Rettungsmittel unnötig lang binden und anderen Hilfsbedürftigen das Leben kosten.

Der Text wurde stark gekürzt. Juristisch im Detail interessierte Leser innen finden die Langversion auf www.bergundsteigen.blog



Fotos: BRK Berchtesgadener Land, Markus Leitner, Bergwacht Berchtesgaden

Matrix für den Einsatz

Kein Vorrücken zur Einsatzstelle bei erheblicher Eigengefährdung der Retter (Arbeitsschutzvorgaben). Sind die Retter bereits an der Einsatzstelle, gilt:

Erster Schritt: Überzeugungsarbeit. Zuspruch. Grundsatz: Je größer die Lebensgefahr und je weniger der sich Weigernde die Tragweite und Risiken seiner Entscheidung erfasst, desto eher wird eine Zwangsrettung möglich und notwendig sein.

Zweiter Schritt: Polizei kontaktieren. Diese prüft u. a. Voraussetzungen und Umfang eines Platzverweises. Wenn Polizei vor Ort: Dann Entscheidung und gegebenenfalls unmittelbarer Zwang durch Polizei. Sodann: Gemeinsames Abrücken/Ausfliegen.

Dritter Schritt: Keine Polizei vor Ort und unverzügliche Entscheidung notwendig: Prüfung kumulativ,

- · ob eine konkrete oder drohende Lebens- oder erhebliche (schwerwiegende) Leibesgefahr des sich Weigernden (insb. objektive Gefahren und Dringlichkeit von Hilfe, auch medizinischer Hilfe) gegeben ist und
- ob eine freie Willensbestimmung und Eigenverantwortlichkeit des sich Weigernden vorliegt (Was ist der Grund? Evaluation nach ABCDE- und SAMPLE-Schemata; Notarztindikation? Psychische Auffälligkeiten im Denken und Verhalten? Fehlende örtliche, zeitliche und/oder situative Orientierung? Affekt? Suizidalität? Alkoholfahne, Drogen- oder Medikamenteneinnahme? Vorangegangene Bewusstseinsstörungen? Alter unter 14 Jahre etc.). Rücksprache mit Arzt, auch per Funk.

Hierzu ergeben sich die folgenden vier Fallkonstellationen:

Gefahr (+) und freier Wille (-)

Rechtfertigender Notstand für Zwangsrettung, § 34 StGB:

- Hohe Gefährdungslage
- I fundierte, große Zweifel an freier Willensbestimmung (Rücksprache mit Arzt wenn möglich).
- I Dann: erforderlicher und angemessener Zwang ("sanfter" Zwang) bis zum Erreichen "sicheren" Terrains.
- Dokumentation!

Gefahr (+) und freier Wille (+)

Kein rechtfertigender Notstand für Zwangsrettung, § 34 StGB:

- Gut: schriftlicher Verzicht (nicht erzwingbar).
- Dokumentation.
- Kontrollpflichten bleiben.

Denkbare Zwangsrettung gem. § 34 StGB bei freier Willensbestimmung: Folgeeinsatz steht nach Abrücken unmittelbar bevor wegen erwarteter erneuter Alarmierung mit erheblicher Eigengefährdung der Retter (sofern ein Ausrücken dann noch verantwortet werden kann).

Gefahr (-) und freier Wille (-)

Rechtfertigender Notstand für Zwangsrettung, § 34 StGB **nur:**

- Fehlende Gefahr droht zeitnah in konkrete hohe Gefährdungslage umzuschlagen und
- I fundierte, große Zweifel an freier Willensbestimmung (Rücksprache mit Arzt wenn möglich).
- Polizei einbinden!
- Dokumentation!

Gefahr (-) und freier Wille (+)

Kein rechtfertigender Notstand für Zwangsrettung, § 34 StGB:

- Gut: schriftlicher Verzicht (nicht erzwingbar).
- Dokumentation!

© Dr. Klaus Burger